

Beitragsatzung

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stemedede vom 26.10.1987, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 13.12.2001

§ 1 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4, Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand und Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragsatz

1. Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Grundstücksfläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. Das gilt nicht für Grundstücke im Kern-, Gewerbe-, Industrie-, MD (E) - und Sondergebieten. Bei der Ermittlung dieser Grundstücksflächen wird die Tiefe des Grundstückes auf 100 m begrenzt, wobei Grundstückstiefen über 50 m lediglich nur zu 50 % in Ansatz gebracht werden,
 - b) bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Grundstückstiefe von 30 m. Reicht die tatsächliche bauliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird,
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Grundstückstiefe von 30 m. Reicht die tatsächliche bauliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Mit Wohngebäuden nicht baulich verbundene landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude werden bei der Er-

mittlung der hinteren Grenze der baulichen Nutzung nicht berücksichtigt.¹

3. Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen grenzen, in denen die Anschlussmöglichkeit besteht, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der längsten Straßenfront auszugehen.
4. Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Oberflächenwasser beträgt je m² 6,50 €^{2 3 4 5 6}
5. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 60 %, bei einem Anschluss nur für Oberflächenwasser werden 40 % des Beitrages nach Abs. 4 erhoben.
6. Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag auf 40 % des in Abs. 4 genannten Betrages. Dies gilt nicht für Grundstücke mit Industrie- oder Gewerbebetrieben, bei denen die Vorklärung oder -behandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorbehandlung, oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, Oberflächen- und Schmutzwasser einzuleiten, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.
7. Zusätzlich zu dem nach den Abs. 1 - 6 berechneten Beitrag wird für Grundstücke, die mittels einer Abwasserdruckleitung entwässert werden, ein pauschaler Grundbeitrag in Höhe von 510,00 € erhoben.^{7 8}

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
2. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Falle des § 3 Abs. 6 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt oder vom Grundstück sowohl Oberflächen- als auch Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

¹ 3 Abs. 2 geändert durch 5. Satzung v. 19.12.1996
² 3 Abs. 4 geändert durch 1. Satzung v. 14.12.1988
³ 3 Abs. 4 geändert durch 2. Satzung v. 19.12.1990
⁴ 3 Abs. 4 geändert durch 3. Satzung v. 17.12.1992
⁵ 3 Abs. 4 geändert durch 4. Satzung v. 15.12.1994
⁶ 3 Abs. 4 geändert durch Euro-Anpassungssatzung v. 13.12.2001
⁷ 3 Abs. 7 eingefügt durch 1. Satzung v. 14.12.1988
⁸ 3 Abs. 7 geändert durch Euro-Anpassungssatzung v. 13.12.2001

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 6 a⁹

Kostensatz für Grundstücksanschlüsse

1. Mit den Beiträgen gem. § 2 sind die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung vom öffentlichen Sammler (Freispiegelkanal) bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstückes abgegolten.
2. Bei Grundstücksanschlüssen an eine Druckleitung wird der Anschluss an die Straßenleitung, der Pumpenschacht, die Abwasserdruckpumpe sowie die Schalt- und Steueranlage von der Gemeinde hergestellt. Die Kosten der Anschlussleitung von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze, auf kürzestem Wege, des Pumpenschachtes, der Abwasserdruckpumpe und der Schalt- und Steueranlage trägt die Gemeinde. Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Pumpschacht sowie für das vom Pumpschacht bis zur Schalt- und Steueranlage zu verlegende Leerrohr sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer zu ersetzen.¹⁰

§ 7

Übergangsvorschrift

1. Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
2. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht nach dieser Satzung, wenn für den Anschluss bereits eine Anschlussgebühren- oder -beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, und wenn diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, so können in sinngemäßer Anwendung der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) die Beiträge gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der steuerlichen Gleichmäßigkeit sind zu beachten.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW S. 47 / SGV. NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW S. 510 / SGV. NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

⁹ § 6 a eingefügt durch 6. Satzung v. 15.07.1998

¹⁰ § 6 a Abs. 2 Satz 3 geändert durch 7. Satzung v. 02.11.2000